

2. Änderung des Bebauungsplanes SULZBACHFELD

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763) zugrunde.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschließlich Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 19, 27 b, 33 und 35 LBO sind genehmigungspflichtig.

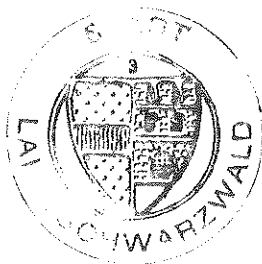
Lahr/Schw., den 29.04.1985

STADTPLANUNGSAMT

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Kasch)
Dipl.-Ing.





(Dietz)

Die 2. Änderung wurde am 18.5.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.5.1985
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:



(Kasch, Dipl.-Ing.)

